

Vertragstyp C

**Vereinbarung für
Mountainbike- und Radfahrvertrag**

abgeschlossen zwischen den Mitgliedern der Weggenossenschaft / Bringungsgemeinschaft

Vor- und Zuname	Anschrift	KG-Nr.	Gst.-Nr.	Länge (m)

und der Weggenossenschaft / Bringungsgemeinschaft, vertreten durch den Obmann
, wie folgt:

1. Zweck

1.1. Die Weggenossenschaft / Bringungsgemeinschaft beabsichtigt, die über die oben angeführten Grundstücke führende und in der beigehefteten Beilage A dargestellte Wegstrecke auf der Grundlage des vom Land Kärnten und der Landwirtschaftskammer Kärnten ausgearbeiteten Mustervertrages und des Leitfadens „Mountainbike Fair Play in Kärnten“ für das Radfahren wie folgt freizugeben:

Zeitraum	Tageszeit
1. Mai – 31. August	9.00 – 19.00 Uhr
1. September – 31. Oktober	9.00 – 17.00 Uhr

Diesem Vertrag liegt der Leitfaden „Mountainbike Fair Play in Kärnten“, Herausgeber Land Kärnten und Landwirtschaftskammer Kärnten, Stand Mai 2012, zugrunde.

2. Dauer

Diese Vereinbarung beginnt am 1.1. und endet am 31.12., ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

3. Zustimmung

- 3.1. Die oben genannten Mitglieder der Weggenossenschaft / Bringungsgemeinschaft erklären, dass sie Eigentümer der oben jeweils bezeichneten Grundstücke sind und stimmen hiermit ausdrücklich der Freigabe der bezeichneten Wegstrecke für das Radfahren zu.
- 3.2. Die betroffenen Wegstrecke umfasst insgesamt eine Länge von lfm

4. Entgelt und Entschädigungen

- 4.1. Für die Benützung der Wegstrecke und für damit verbundene Bewirtschaftungserschwernisse wird von der Weggenossenschaft / Bringungsgemeinschaft ein Entgelt¹ in der Höhe von Euro je lfm vereinbart. Davon gebühren dem jeweils betroffenen Grundeigentümer entsprechend der anteiligen Radfahrstrecke Prozent² bzw. ein Betrag von Euro je lfm.
- 4.2. Das jährliche Entgelt wird mit dem VPI 2010, Monat Februar 2011 (101,7 Punkte), wertgesichert.
- 4.3. Die Weggenossenschaft / Bringungsgemeinschaft verpflichtet sich, den betroffenen Grundeigentümern das jeweilige Entgelt spätestens 4 Wochen nach Einlangen des Entgeltes vom Vertragspartner spesenfrei anzuweisen. Die Aufrechnung von Gegenforderungen auf das zu leistende Entgelt ist unzulässig. Bei Zahlungsverzug werden 8 % Verzugszinsen p. a. verrechnet.

5. Kosten und Gebühren

- 5.1. Die mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt die Weggenossenschaft / Bringungsgemeinschaft .

6. Sonstiges

- 6.1. Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift und einer Abschrift ausgefertigt. Den jeweils betroffenen Grundeigentümern wird eine Abschrift ausgehändigt.

Datum und Unterschriften:

Datum	Name und Unterschrift	Für die Weggenossenschaft /Bringungsgemeinschaft
..... ()	
..... ()	Datum:
..... () ()

¹ Gemäß dem Leitfaden „Mountainbike Fair Play in Kärnten“ beträgt der nach dem VPI 2010, Februar 2011 wertgesicherte Richtsatz 0,22 € je Laufmeter

² Als Richtwert wird ein anteiliger Prozentsatz für den Grundeigentümer von rd. 35 % empfohlen.